

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 43 (1970)

Heft: 5

Artikel: Kritische "Berlegungen zum Atomsperrvertrag

Autor: Ludwig, Mario

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518037>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeiten Chruschtschews der Fall war, der sich durch seine nach Alleinherrschaft strebende Politik und durch die gegen verschiedene populäre Heerführer aus dem Zweiten Weltkrieg geführten Massnahmen bei vielen Militärs unbeliebt machte. Spekulationen, welche, trotz all dieser Tatsachen von einer Krise in der sowjetischen Armee wissen wollen, stehen auf sehr schwachen Beinen und könnten zu gefährlichen Fehlkalkulationen führen. Vielleicht ist eben dies der Zweck der von östlichen Kreisen lancierten diesbezüglichen Gerüchte.

Kritische Überlegungen zum Atomsperrvertrag

von Fürsprecher Mario Ludwig

N

Die Schweiz hat den Atomsperrvertrag unterzeichnet. Damit steht aber noch keineswegs fest, ob die Schweiz dem Vertrag tatsächlich beitreten wird. Dazu bedarf es nachträglich noch der Ratifizierung durch National- und Ständerat. Zudem ist auch denkbar, dass gegen diese Vorlage das Staatsvertragsreferendum auf Grund von Artikel 89 der Bundesverfassung ergriffen wird, da ja der Vertrag für mehr als 15 Jahre abgeschlossen werden soll. Aus diesen Gründen ist es sicher gerechtfertigt, die öffentliche Diskussion über das Dafür und Dawider einer Unterzeichnung des Atomsperrvertrages weiterzuführen und zu vertiefen.

Ein einseitiger Vertrag

Ein Vertrag sollte eine Abmachung zwischen verschiedenen Partnern sein, wonach alle in ausgewogener Weise sowohl Rechte wie auch Pflichten übernehmen. Das trifft auf den Atomsperrvertrag nicht zu, denn hier gibt es einerseits nur Berechtigte und anderseits nur Verpflichtete. Zu den Berechtigten gehören die nuklearen Grossmächte. Sie dürfen weiterhin über Kernwaffen verfügen, solche weiterentwickeln oder neu anschaffen. Sie verpflichten sich nicht einmal dazu, solche Waffen nicht zu gebrauchen. Ihr einziger Beitrag zum erklärten Vertragsziel — der Friedenssicherung — liegt darin, dass sie ihre Kernwaffen keinem anderen Land weitergeben werden. Das hätten sie wahrscheinlich aus eigenem Interesse ohnehin nie getan. Verpflichtet sind dagegen alle anderen Nationen, die bisher über keine Kernwaffen verfügen, auch die sogenannten «Schwellenmächte», die in der Lage wären, solche selber herzustellen.

Diese Länder sollen darauf verzichten, jemals Kernwaffen zu bauen oder anzuschaffen. Zudem sollen sie sich einer internationalen Kontrolle unterwerfen. Es geschieht wohl zum ersten Male in der Geschichte, dass die Grossmächte dem Rest der Welt vorschlagen, bei einem Vertragswerk mitzumachen, unter welchem Rechte und Pflichten derart ungleich verteilt sind. Wenn dies nicht, wie gesagt wird, im Interesse der «Friedenssicherung» geschehen würde, müsste man es als eine Zumutung empfinden. Trotz der Einseitigkeit des Vertrages könnte man diesem zustimmen, wenn tatsächlich Gewähr geboten wäre, dass das Ziel einer Verhinderung der weiteren Verbreitung von Kernwaffen erreicht werden könnte. Dazu müsste aber der Vertrag wahrhaftig universal sein. Schon heute steht jedoch fest, dass zwei Nuklearmächte — Frankreich und die Volksrepublik China — den Atomsperrvertrag nicht unterzeichnen, und eine ganze Reihe anderer, nicht-nuklearer Länder sich davon fernhalten werden, zum mindesten vorderhand. Solange diese Lücken bestehen, ist es höchst unwahrscheinlich, ob es gelingen wird, die Erstellung, Anschaffung und Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern. Im übrigen steht es den bestehenden Nuklearmächten frei, das Arsenal ihrer Kernwaffen uneingeschränkt zu erweitern.

Die Frage der Wehrbereitschaft

Es ist unwahrscheinlich, dass die Schweiz jemals selber Kernwaffen herstellen wird. Dagegen ist es durchaus denkbar, dass sich die Anschaffung sogenannter operativer Atomwaffen empfehlen könnte, um die Schlagkraft unserer Armee zu erhalten und den modernen Erfordernissen anzupassen. Die Anschaffung solcher Waffen will nicht notwendigerweise heissen, dass diese auch angewendet werden. Deren abschreckende Wirkung ist mindestens so wichtig wie deren Zerstörungskraft. Die Verteidigungskonzeption der Schweiz hat von jeher darauf beruht, dass der Ausrüstungsstand unserer Armee mindestens so hoch sein muss, um einen wirkungsvollen Einsatz zu gewährleisten. Die Unabhängigkeit unseres Landes beruht weitgehend auf der Glaubwürdigkeit unserer Wehrbereitschaft.

Anfangs der sechziger Jahre hat es das Schweizervolk auf dem Wege der Volksabstimmung ausdrücklich abgelehnt, einen Blankoverzicht auf atomare Bewaffnung unseres Heeres zu leisten. Die vom Bundesrat empfohlene Unterzeichnung des Atomsperrvertrages würde einer glatten Umwerfung dieses Volksentscheides gleichkommen. Sie wäre deshalb verfassungsrechtlich anfechtbar, falls sie nicht einer neuen Volksabstimmung unterzogen würde.

Eine erhebliche Lücke

Im Text des Atomsperrvertrages ist keine genaue Definition des Begriffes «Kernwaffen» gegeben. Im weiteren verpflichtet der Vertrag jeden nicht-nuklearen Unterzeichnerstaat, sich einer internationalen Sicherheitskontrolle zu unterziehen, falls er sich Ausgangs- und besonderes spaltbares Material oder Materialien, die ihrerseits für die Aufbereitung, Verwendung oder Herstellung von spaltbarem Material bestimmt sind, beschaffen will.

Angesichts der fehlenden Umschreibung des Begriffes «Kernwaffen» wird es schwierig sein, die Grenze zu ziehen zwischen technischen Entwicklungen, die friedlichen, oder solchen, die kriegsrischen Zwecken dienen. Würde man aber versuchen, heute solche Definitionen in den Vertrag einzubauen, so wären diese wegen des raschen, technischen Fortschrittes morgen vermutlich bereits überholt. Darin liegt eine weitere Schwäche des Vertrages, indem ein Entscheid in dieser Frage immer willkürlich und in hohem Mass eine Ermessensfrage sein wird. Im übrigen würden die Interventionen der Kontrollorgane, und die damit verbundenen, langwierigen Untersuchungsverfahren, eine starke Behinderung von Forschung, Produktion und Absatztätigkeit der Industrie nach sich ziehen.

Wie wichtig ist der Vertrag für den Frieden?

Es sind vor allem aussenpolitische Erwägungen, die den Bundesrat bewogen haben, die Unterzeichnung des Atomsperrvertrages zu befürworten. Die Schweiz soll für einmal nicht abseits stehen, sondern solidarisch mit den anderen Vertragspartnern durch die Unterzeichnung ihren Beitrag zur Sicherung des Weltfriedens leisten. Das wäre eine lobenswerte Einstellung, wenn es sich beim Atomsperrvertrag tatsächlich um ein zur Friedenssicherung geeignetes Instrument handeln würde. Dies ist jedoch nicht der Fall, allein schon aus folgenden drei Gründen nicht: 1. Wichtige Nuklearmächte bleiben dem Vertrag fern; 2. die übrigen Nuklearmächte können unbehindert ihre atomare Aufrüstung vorantreiben; 3. alle Rechte, und damit die Macht, liegen ausschliesslich auf Seiten der bestehenden Nuklearmächte; die übrigen Länder sind ihnen vollkommen ausgeliefert, und haben nichts zu sagen. Es grenzt an Heuchelei, unter diesen Umständen den Atomsperrvertrag als ein für den Weltfrieden wesentliches Abkommen darzustellen, oder diejenigen Staaten, insbesondere die nicht-nuklearen, die den Vertrag nicht unterzeichnen wollen, als verantwortungslos zu brandmarken.

Der aussenpolitische Prestigegegewinn, den die Schweiz mit der Unterzeichnung erzielen könnte, dürfte im übrigen sehr klein sein. Sie wäre nur einer unter vielen Mitunterzeichnern, und ihr Schritt würde weder als ausserordentlich gelten, noch würde er besonders beachtet. Im Gegenteil, ein Fernbleiben vom Atomsperrvertrag könnte der Schweiz aussenpolitisch viel mehr Achtung eintragen, wenn dies richtig begründet würde, und vielleicht sogar von einer formellen Absichtserklärung begleitet wäre, freiwillig auf die Herstellung und Anschaffung von Kernwaffen zu verzichten, solange es die Umstände erlauben. Mit einer solchen Haltung könnte unser Land der ganzen Welt eindrücklich vor Augen führen, dass sich ein Kleinstaat auch heute noch im Konzert der Grossmächte behaupten und einen Einfluss auf die Weltpolitik ausüben kann.

Das Volk muss das letzte Wort haben

Die Unterzeichnung des Atomsperrvertrages durch die Schweiz ist staatspolitisch und völkerrechtlich ein Schritt von grösster Tragweite. Formell handelt es sich dabei nur um den Abschluss eines Staatsvertrages von über 15 Jahren Dauer. Der Entscheid liegt somit im Ermessen von National- und Ständerat und untersteht nur dem fakultativen Referendum. Unter Berufung darauf, dass der Vertrag eine Kündigungsclause enthält, wird bestritten, dass er dem fakultativen Referendum unterstellt werden müsse. Das geschieht in dem Zeitpunkt, da im Zuge der Beratungen über eine Revision der Bundesverfassung eine Änderung des Artikels über Staatsverträge empfohlen wird. Man ist der Meinung, dass inskünftig Staatsverträge, welche die verfassungsmässigen Grundlagen der Eidgenossenschaft berühren, obligatorisch dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden sollen.